



Quick Check Energieaudit.

Welche Unternehmen sind energieauditpflichtig und bis zu welchem Zeitpunkt?

Prüfen Sie mit unserem Quick Check die wichtigsten Punkte zur Energieauditverpflichtung gemäß Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G). TÜV Rheinland unterstützt Sie gern bei der Umsetzung der Mindestanforderungen zur Erfüllung des Energiedienstleistungsgesetzes und gibt Ihnen Hilfeleistung bei der Anwendung der BAFA-Regeln zur korrekten Durchführung des Energieaudits oder zur Implementierung von Energiemanagementsystemen.

1. Einordnung des Unternehmens

Zur Durchführung eines Energieaudits sind gemäß EDL-G §§ 8 ff. alle Unternehmen verpflichtet, die keine Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen (sogenannte KMU) gemäß Definition 2003/361/EG der EU-Kommission sind. Dies gilt branchenunabhängig. Als Alternativen zur Durchführung des Energieaudits werden zertifizierte Energiemanagementsysteme nach DIN EN ISO 50001 oder Umweltmanagementsysteme gemäß EMAS anerkannt.

KMU ODER NICHT-KMU?

Als Nicht-KMU gilt,

- wer 250 oder mehr Personen beschäftigt oder
- wer weniger als 250 Personen beschäftigt, aber mehr als 50 Mio. EUR Jahresumsatz und mehr als 43 Mio. EUR Jahresbilanzsumme hat.

Die Unternehmen erhalten oder verlieren den KMU-Status erst dann, wenn sie in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreiten. Bei Unternehmen, die nie den gleichen Status zwei Jahre in Folge hatten sowie bei neugegrün-

deten Unternehmen bestimmt der Status des Gründungsjahres, ob ein Unternehmen als KMU oder Nicht-KMU gilt.

Zur Ermittlung der Schwellenwerte, insbesondere bei verbundenen Unternehmen oder Partnerunternehmen gibt der [Leitfaden](#) der EU Hilfestellung:

WANN MUSS ÜBERPRÜFT WERDEN, WELCHEN STATUS EIN UNTERNEHMEN HAT?

Der Stichtag zur Statusbestimmung (KMU oder Nicht-KMU) ist der 31. Dezember des Jahres, welches im Abstand von drei Jahren auf das Jahr der Durchführung des vorhergehenden Energieaudits folgt. Wurde z. B. das erstmalige Energieaudit am 15.11.2015 abgeschlossen, ist der nächste Stichtag zur Feststellung des Unternehmens-Status der 31.12.2018.

ERSTMALS NICHT-KMU ODER NEU GEGRÜNDETES UNTERNEHMEN ALS NICHT-KMU?

Ein neu gegründetes Unternehmen muss das Energieaudit innerhalb von 20 Monaten ab dem ersten Tag des Geschäftsjahres, ab dem es erstmals als Nicht-KMU gilt, durchführen. Gleiches gilt für Unternehmen, die aus dem Status eines KMU in den eines Nicht-KMU wechseln. Beispiel: Ein KMU hat in den Geschäftsjahren 2016 und 2017 die Schwellenwerte überschritten und wird mit Beginn des Geschäftsjahres 2018 (z. B. 01.01.2018) als Nicht-KMU eingeordnet. Das Unternehmen hat innerhalb der nächsten 20 Monate – also bis 31. August 2019 – Zeit, das Energieaudit durchzuführen.



PRIVAT ODER ÖFFENTLICH?

Als Nicht-KMU gelten auch Unternehmen, wenn mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden. Kommunale Regiebetriebe und Einrichtungen mit überwiegend hoheitlichen Tätigkeiten (z. B. Polizei, öffentliche Schulen, Kindergärten) sind hingegen nicht energieauditpflichtig.

2. Prüfung gesetzlicher Anforderungen und der Möglichkeiten auf Steuerrückerstattung/Begrenzung der EEG-Umlage

Empfehlenswert ist die Prüfung auf Inanspruchnahme steuerlicher Vorteile im Bereich des Energiebezuges bzw. -verbrauches. So erhalten beispielsweise Nicht-KMU des produzierenden Gewerbes die Möglichkeit der Steuerrückerstattung gemäß § 10 StromStG nur, wenn Sie ein zertifiziertes Energiemanagementsystem gemäß DIN EN ISO 50001 betreiben. Zugleich erfüllt dies die Anforderungen der Energieauditverpflichtung aus dem EDL-G.

Zu empfehlen ist diese Prüfung auch bei Überlegungen, aus einem zertifizierten Energiemanagementsystem auf ein Energieaudit gemäß DIN EN 16247-1 zu wechseln. Dadurch können Möglichkeiten zur steuerlichen Rückerstattungen verloren gehen.

Verpflichtung gemäß § 8 ff. EDL-G immer abgleichen mit:

- Möglichkeiten der Steuerrückerstattung § 55 EnergieStG/§ 10 StromStG und
- Möglichkeiten zur Begrenzung EEG-Umlage gem. §§ 63 ff. EEG



Hilfestellung bietet Ihnen unsere Übersichtsgrafik auf unserer Webseite: **HIER KLICKEN**

TÜV Rheinland Industrie Service GmbH
Am Grauen Stein · 51105 Köln
Tel. 0800 806 9000 2500
energiemanagement@de.tuv.com
www.tuv.com/energieaudit

3. Wechsel aus einem zertifizierten Energiemanagementsystem gemäß DIN EN ISO 50001 zu einem Energieaudit gemäß DIN EN 16247-1

Der letzte Tag der Gültigkeit des Überwachungsaudits im Rahmen einer ISO 50001-Zertifizierung wird als Datum der Fertigstellung eines (fiktiven) Energieaudits angenommen. Das Unternehmen hat dann das nächste Energieaudit innerhalb der nächsten vier Jahre durchzuführen, z. B. Überwachungsaudit ist gültig bis zum 31.07.2019. Der 31.07.2019 wird als fiktives Fertigstellungsdatum eines Energieaudits herangezogen. Das nächste Energieaudit ist somit spätestens bis 30.07.2023 durchzuführen.

Diese Systematik gilt auch bei Wechsel aus einem Umweltsystem gemäß EMAS zum Energieaudit.

Die Inhalte des Quick Check dienen einer ersten Orientierung und können aufkommende Fragestellungen weder rechtsverbindlich noch abschließend behandeln. Dies stellt keine Rechtsberatung dar. Wir verweisen ausdrücklich auf die öffentlich zugänglichen Merkblätter und Anwendungsregeln des BAFA.

Stand: 1. Mai 2019

Wenn Sie weitere Informationen benötigen, nehmen Sie bitte Kontakt zu unseren Experten auf oder besuchen Sie uns unter:
www.tuv.com/energieaudit

Hier klicken zur Kontaktaufnahme

 **TÜVRheinland**[®]
Genau. Richtig.